

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte. S. 423. — Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 423. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerlichen Eigentums. S. 421.

(Nr. 3361.) Allerhöchster Erlass, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte. Vom 17. Juli 1907.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli 1907 will Ich genehmigen, daß den in Stellen für Unterdirektoren bei Postämtern verwendeten Beamten die Amtsbezeichnung *Vize-Postdirektor*, den in solchen Stellen bei Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendeten Beamten die Amtsbezeichnung *Vize-Telegraphendirektor* mit dem Range der Post- und Telegraphendirektoren verliehen werde.

Narvik, an Bord R. D. „Hohenzollern“, den 17. Juli 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

(Nr. 3362.) Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Militär-Transport-Ordnung vom 6. August 1907.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Aenderungen vorzunehmen sind:

1. Die Spalte 2 der Übersicht zu § 30 Ziffer 1 erhält folgende Fassung im Kopfe:

„Zuschlagpflichtige Schnellzüge, einschließlich der D-Züge, und zuschlagfreie Schnellzüge (Eilzüge) laut Aushang-Fahrplan.“

im Text (oberste Querspalte):

„Ausnahmsweise in dringlichen Fällen Offiziere und Mannschaften in geringer Zahl, a gegen Berechnung des vollen tarifmäßigen Fahrpreises des gewöhnlichen Verkehrs.“

Reichs-Gesetzbl. 1907.

79

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1907.

2. Im § 30 Ziffer 3 (vorletzte Zeile) ist statt der Worte „mit Schnellzügen“ zu setzen:
„mit zuschlagpflichtigen Schnellzügen und zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen)“.
3. In Anlage I (linke Seite 11. Zeile von unten) sind die Worte „mit Schnellzug“ zu ersetzen durch:
„mit zuschlagpflichtigem Schnellzug
zuschlagfreiem Schnellzug (Eilzug)“.
4. In Anlage II erhält die 3. Zeile unter 2 folgende Fassung:
„Ez, Ez, Pz oder Pz bedeutet einen militärisch benutzten Schnell-,
Eil-, Personen- oder Güterzug des öffentlichen Verkehrs,“.
5. In Anlage IV (Abschnitt 1 und 2 und Kontrollzettel) ist an Stelle der Worte „mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge beziehungsweise D-Zuge von bis“ zu setzen:
„mit gewöhnlichem Zuge, zuschlagpflichtigem Schnellzuge, D-Zuge, zuschlagfreiem Schnellzuge (Eilzuge), Militärzuge von
bis“.

Berlin, den 6. August 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3363.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. August 1907.

Die königlich Großbritannienische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 28. Juni 1907 den Beitritt des Australischen Bundes zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage und zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 148 ff.) angezeigt.

Der Beitritt ist am 5. August 1907 in Kraft getreten.

Berlin, den 9. August 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Graf von Pourtalès.

Herabgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verstellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.